

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der Industrietechnik Filzwieser GmbH

Gültig ab 15.8.2025



I. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) der Industrietechnik Filzwieser gelten für sämtliche Bestellungen, Lieferungen und Leistungen.
- 1.2 Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen AEB abweichende Geschäfts-, Liefer- oder Verkaufsbedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt und hiermit ausdrücklich abgelehnt. Dies gilt insbesondere für Preisbestimmungen, die auf am Liefertag oder zu einem anderen späteren Zeitpunkt geltende Preise des Lieferanten verweisen.
- 1.3 Schweigen auf vom Lieferanten übersandte oder in dessen Auftragsbestätigung enthaltene Bedingungen gilt nicht als Zustimmung. Gleiches gilt für die vorbehaltlose Annahme oder Bezahlung der Lieferung.
- 1.4 Maßgeblich sind ausschließlich die in unserer Bestellung angegebenen bzw. schriftlich vereinbarten Preise und Bedingungen, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

II. Schriftliche Bestellung

- 2.1 Bestellungen von Industrietechnik Filzwieser sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen (einschließlich elektronischer Übermittlung per E-Mail). Eine firmenmäßige Unterfertigung ist nicht erforderlich, sofern die Bestellung von einer dazu bevollmächtigten Person von Industrietechnik Filzwieser erteilt wird. Mündliche und telefonische Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer nachfolgenden schriftlichen Bestätigung gemäß vorstehendem Satz.
- 2.2 Bestellungen von Industrietechnik Filzwieser gelten als angenommen, sofern der Lieferant nicht innerhalb von 10 Kalendertagen ab Bestelldatum schriftlich widerspricht. Industrietechnik Filzwieser ist berechtigt, jederzeit eine schriftliche Auftragsbestätigung zu verlangen.
- 2.3 Werden von Industrietechnik Filzwieser Rahmenaufträge erteilt, so resultiert aus diesen für Industrietechnik Filzwieser keine Verpflichtung zur Abnahme von Waren oder Leistungen.

III. Lieferzeit

- 3.1 Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich und strikt einzuhalten. Maßgeblich ist der rechtzeitige Eingang der Ware an der von Industrietechnik Filzwieser in der Bestellung angegebenen Empfangsstelle. Der Lieferant trägt das Risiko für Verzögerungen während des Transports.
- 3.2 Bei Überschreitung des vereinbarten Liefertermins ist Industrietechnik Filzwieser berechtigt, wahlweise
 - a) eine angemessene Nachfrist zur Lieferung zu setzen und nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
 - b) weiterhin auf Vertragserfüllung zu bestehen und Ersatz des Verzugschadens zu fordern.
- 3.3 Ist in der Bestellung ein Fixliefertermin angegeben, gilt die Lieferung als absolut termingebunden. In diesem Fall ist Industrietechnik Filzwieser berechtigt, ohne Nachfristsetzung sofort vom Vertrag zurückzutreten oder weiterhin auf Erfüllung zu bestehen.
- 3.4 In allen Fällen der verspäteten Lieferung haftet der Lieferant für sämtliche daraus entstehenden Schäden – einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Mehrkosten aus Deckungskäufen, Vertragsstrafen, Produktionsausfall und sonstige direkte oder indirekte Folgekosten – in vollem Umfang.

IV. Leistungsumfang

- 4.1. Der Umfang, der vom Lieferanten zu erbringenden Leistungen, ist in der schriftlich dokumentierten Bestellung definiert. Jedenfalls mit umfasst ist die Beistellung von allfälligen Plänen, die Beibringung von Materialprüfungszeugnissen, die Übersendung von Materialproben, die Durchführung des Versandes sowie die Verpackung des Liefergegenstandes.
- 4.2. Es ist Aufgabe des Lieferanten, den Vertragsgegenstand derart herzustellen bzw. zu liefern, dass dieser für den Verwendungszweck von Industrietechnik Filzwieser einwandfrei geeignet ist. Er ist verpflichtet, sich alle für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen erforderlichen Kenntnisse und Informationen eigenständig und rechtzeitig zu verschaffen. Bestehende Vorschriften und auf Ausführung und Qualität des Liefergegenstandes Bezug habende technische Normen, wie etwa Ö-Normen und DIN sind jedenfalls einzuhalten. Die Qualität und Mängelfreiheit des Liefergegenstandes, ist durch den Lieferanten derart zu sichern, dass geeignete Prüfungen und Kontrollen vor und während der Fertigung durchgeführt werden.

V. Zahlung

- 5.1 Mangels abweichender Vereinbarung erfolgt die Bezahlung durch Industrietechnik Filzwieser abzüglich 3 % Skonto innerhalb von 30 Tagen oder innerhalb von 90 Tagen ohne Abzug.
- 5.2. Der Beginn der Zahlungsfrist richtet sich nach dem Datum des Rechnungseingangs oder Wareneingangs – je nachdem, was später eintrifft. Der Beginn der Zahlungsfrist wird durch eine Mängelrüge von Industrietechnik Filzwieser bis zur Mängelbeseitigung hinausgeschoben.

VI. Gewährleistung, Schadenersatz, Produkthaftung

- 6.1. Gewährleistungs- und Schadenersatzpflichten des Lieferanten bestimmen sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, wobei die in der Bestellung oder sonstigem dem Lieferanten übermittelten Informationen enthaltenen Spezifikationen der Waren oder Leistungen als besonders zugesicherte Eigenschaften gelten. Industrietechnik Filzwieser trifft keine sofortige Prüfungs- und Rügepflicht gemäß § 377 UGB; jede Warenübernahme erfolgt somit unter Vorbehalt ihrer Mangelfreiheit. Sofern sich demzufolge ein rügepflichtiger Mangel erst bei Verarbeitung oder Ingebrauchnahme, der vom Lieferanten an Industrietechnik Filzwieser gelieferten Teile herausstellt, kann Industrietechnik Filzwieser nach dessen Entdeckung eine Mängelrüge (Beanstandung) einbringen.
- 6.2. Der Lieferant trägt in Bezug auf seine Lieferung uneingeschränkte Ersatzpflicht nach dem Produkthaftungsgesetz und wird diesbezüglich auch Industrietechnik Filzwieser hinsichtlich aller Produkthaftungsansprüche Dritter schad- und klaglos halten.
- 6.3. Der Lieferant hat Industrietechnik Filzwieser auf Verlangen jederzeit Nachweise über seine ausreichende Deckungsvorsorge nach dem Produkthaftungsgesetz auszuhandigen.

VII. Geheimhaltung

- 7.1 Der Lieferant hat alle Informationen, Kenntnisse und Unterlagen von Industrietechnik Filzwieser, von denen er im Zusammenhang mit dem Auftrag Kenntnis erlangt, während der Geschäftsbeziehung, aber auch darüber hinaus, gegenüber Dritten streng geheim zu halten. Allfällige Zeichnungen dürfen ohne Genehmigung von Industrietechnik Filzwieser weder vervielfältigt noch in sonstiger Weise verwertet werden.
- 7.2 Die Herstellung von Gegenständen aufgrund Zeichnungen von Industrietechnik Filzwieser außerhalb eines erteilten Auftrages ist nicht zulässig, auch nicht für eigene Zwecke des Lieferanten.

VIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 8.1 Erfüllungsort für Lieferungen ist – je nach in der Bestellung angegebener Lieferadresse – 3334 Gafrenz oder 3300 Amstetten.
- 8.2 Erfüllungsort für Zahlungen ist der Sitz von Industrietechnik Filzwieser in Gafrenz
- 8.3. Als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Rechtstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung ist das sachlich zuständige Gericht in Steyr, wobei Industrietechnik Filzwieser berechtigt ist, Ansprüche gegen den Lieferanten auch an jedem anderen gesetzlich vorgesehenen Gerichtsstand geltend zu machen.
- 8.4. Auf die Geschäftsbeziehung zwischen Industrietechnik Filzwieser und dem Lieferanten findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung, unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

IX. Sonstiges

9.1. Eigentum an Beistellungen und Vorauszahlungsware

Erfolgt zur Fertigung oder Prüfung einer Ware eine Beistellung durch Industrietechnik Filzwieser oder von Industrietechnik Filzwieser beauftragte Dritte, hat der Lieferant diese Beistellungen an einer gut sichtbaren Stelle eindeutig und dauerhaft als Eigentum von Industrietechnik Filzwieser zu kennzeichnen. Dies gilt ebenso für Waren, für die Industrietechnik Filzwieser eine Voraus- oder Anzahlung geleistet hat. Der Lieferant hat solche Waren sorgfältig zu verwahren, getrennt von anderem Material zu lagern und gegen Verlust, Beschädigung oder Zerstörung angemessen zu versichern.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der Industrietechnik Filzwieser GmbH

Gültig ab 15.8.2025



9.2. Überbindungspflicht bei Rechtsnachfolge

Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche aus einer Bestellung, Beauftragung, Rahmenvereinbarung oder sonstigen Vertragsbeziehung mit Industrietechnik Filzwieser resultierenden Rechte und Pflichten – insbesondere noch nicht vollständig erfüllte Verpflichtungen sowie Gewährleistungs-, Garantie-, Schadenersatz- und Geheimhaltungspflichten – im Falle einer Rechtsnachfolge oder Übertragung seines Unternehmens rechtsverbindlich und schriftlich auf seinen Rechtsnachfolger zu überbinden.

Unterlässt der Lieferant diese Überbindung, haftet er gegenüber Industrietechnik Filzwieser für sämtliche daraus entstehenden Schäden.

9.3. Nutzung des Firmennamens zu Werbezwecken

Die Erwähnung des Firmennamens „Industrietechnik Filzwieser“ oder die Bezugnahme auf die Geschäftsbeziehung zu Industrietechnik Filzwieser in Geschäftsbriefen, Kundenlisten, Werbeschriften, Internetauftritten oder sonstigen Veröffentlichungen des Lieferanten ist nur mit vorheriger, ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung von Industrietechnik Filzwieser zulässig.

9.4. Abtretung und Übertragung von Rechten und Pflichten

Rechte und Pflichten aus einzelnen Bestellungen sowie deren Ausführung dürfen vom Lieferanten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Industrietechnik Filzwieser ganz oder teilweise abgetreten oder übertragen werden. Eine ohne diese Zustimmung vorgenommene Abtretung oder Übertragung ist unwirksam.

X. Schlussbestimmungen

10.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.

10.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.

10.3 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen treten 15.8.2025 in Kraft und ersetzen alle früheren Fassungen.